



Satzung der Gemeinde Lensahn
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „östliche Ortsmitte“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S.-H. S. 57), alle Vorschriften in der z.Zt. geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.08.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „östliche Ortsmitte“

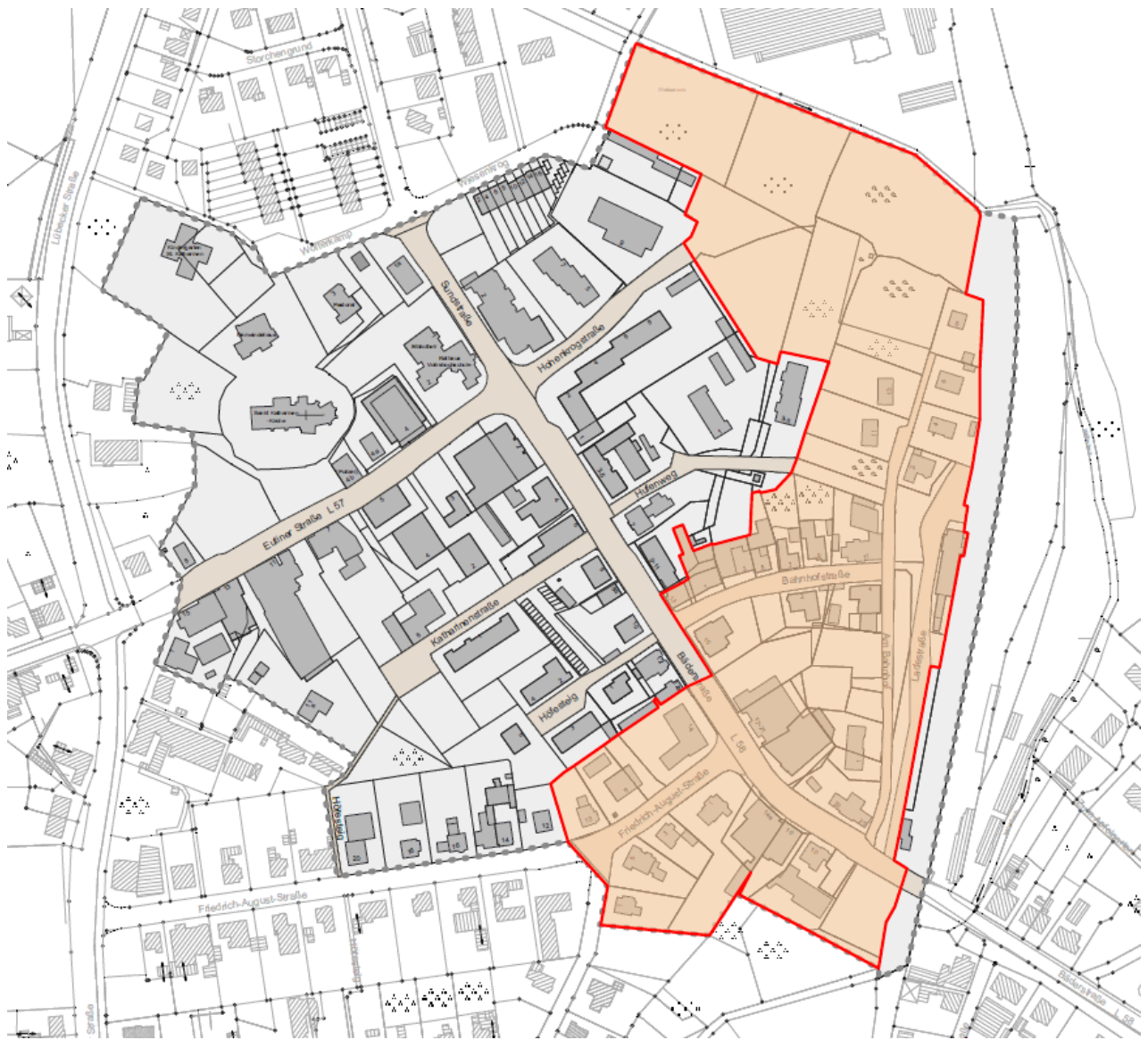
(1) Im durch diese Sanierungssatzung erfassten Gebiet „östliche Ortsmitte“ liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses nachfolgend näher bezeichnete Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.


Das Gebiet wird als

„Sanierungsgebiet östliche Ortsmitte“

förmlich festgelegt.

(2) Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte und in Anlage 1 dargestellt.




Grenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes nach §142 BauGB durch Sanierungssatzung "Östliche Ortsmitte"

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in der Übersichtskarte als „Sanierungsgebiet östliche Ortsmitte“ abgegrenzten Flächen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Sanierungsverfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahmen in dem Geltungsbereich dieser Satzung werden nach dem umfassenden Verfahren gem. § 144 Abs. 1 und 3 BauGB durchgeführt.
- (2) Es finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 des Baugesetzbuches über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Zeitraum der Sanierung

Die Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 10 Jahre festgelegt. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss der Gemeindevertretung verlängert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lensahn, den 12.08.2019

Gemeinde Lensahn
Gez. Klaus Winter
-Bürgermeister-